

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alois Schroll,  
Genossinnen und Genossen

**zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über die Regierungsvorlage (2555 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs sowie ein Bundesgesetz zur Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erlassen werden (2575 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

*1. In § 6 wird nach dem dritten Absatz folgender neuer Absatz 4 eingefügt:*

„(4) Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn durch die Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage keine negativen Auswirkungen auf die lokale Wasserversorgung vorliegen und ein Nutzungskonzept für die anfallende Abwärme vorgelegt wird.“

*2. In § 7 wird in der Ziffer 3 folgende Wortfolge nach dem Beistrich ergänzt:*

„insbesondere hinsichtlich der Einhaltung sozialer und arbeitnehmerschutzrechtlichen Mindeststandards sowie zur Erhöhung regionaler Wertschöpfung.“

*3. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a inkl. Überschrift eingefügt:*

### **Transparenz und Evaluierung**

**§ 9a.** Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat in den Jahren ab 2025 dem Nationalrat jährlich eine Evaluierung dieses Gesetzes insbesondere hinsichtlich der Mittelverwendung, des Fortschritts im Ausbau der Erzeugungskapazitäten und der Einhaltung der Kriterien gemäß § 7 Z 3 vorzulegen.“

### Begründung

Das Abstellen auf die Kostendimension stellte in der Regierungsvorlage das zentrale Kriterium für das erfolgreiche Bieten um die Vergabe von Fördermitteln dar. Da mit geplanten 820 Mio. Euro beträchtliche budgetäre Mittel aufgebracht werden sollen, sind weitere Fördervoraussetzungen bzw. Förderkriterien vorzusehen.

Um nicht in einen allfälligen Konflikt mit der regionalen Wasserversorgung zu treten, sollen negative Auswirkungen auf die lokale Wasserversorgung bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Sinne der Energieeffizienz soll ein Nutzungskonzept für die bei Elektrolyseuren anfallende Abwärme vorgelegt werden.

In den zu erlassenden Förderrichtlinien soll zudem die Förderung sozialer und arbeitnehmerschutzrechtlicher Standards festgelegt werden. Dies sind beispielsweise die Förderung von Chancengleichheit, Gleichstellung und Gleichbehandlung, arbeitsplatzbezogene Qualitätssicherungsmaßnahmen, arbeitsrechtliche Bedingungen, wie etwa die Anwendung branchenüblicher Kollektivverträge, und eine regionale Wertschöpfung bei Komponenten.

Schließlich wird der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung eine jährliche Evaluierung aufgetragen.



(Auerbacher)



Barbara Auerbacher  
(Oberrauner)



(SCHMIDT)



Seemayer



Wolfgang Laimer  
(Laimer)

